

Quartierkommission Stadtteil 4
Organisationsreglement vom November 2022, Anhang 5
Redaktionsstatut vom 22. Oktober 2025

- 1 Die Zeitschrift QUAVIER wird von der Quartiervertretung des Stadtteils 4 (QUAV4) herausgegeben und bildet ein Instrument der von der Stadt vorgesehenen Information und Quartiermitwirkung.
- 2 Die Delegiertenversammlung wählt eine/n Redaktionsleiter/in und eine Stellvertretung. Der Vorstand bestätigt jährlich die Wahl. Die Gewählten gehören als Delegierte ohne Stimmrecht, aber mit Antragsrecht, der QUAV4 an. Sie vertreten die Redaktion nach aussen. Im Übrigen konstituiert sich die Redaktion selbst.
- 3 Der Vorstand von QUAV4 beauftragt eine Unternehmung zum Druck der Zeitschrift sowie eine Person für das Layout. Diese ist Teil der Redaktion.
- 4 Die Redaktion leistet ihre Tätigkeit nach den Vorgaben der QUAV4. Einmal im Jahr findet ein Treffen mit dem Vorstand statt. Im übrigen ist sie unabhängig. Sie ist einer objektiven Berichterstattung verpflichtet.
- 5 Die Redaktion trägt den Interessen des gesamten Stadtteils 4 Rechnung; sie pflegt keine Sonderinteressen von Teilquartieren oder Mitgliedorganisationen. Bei Meinungsverschiedenheiten bringt sie Mehrheits- und Minderheitsstandpunkte zum Ausdruck.
- 6 Die Redaktion legt für jede Ausgabe die Themen der einzelnen Beiträge fest und beauftragt die jeweiligen AutorInnen.
- 7 QUAVIER kann im Rahmen seines Auftrags besondere Aktionen für LeserInnen durchführen (Führungen, Besichtigungen, etc.), sie bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
- 8 Redaktionelle Inhalte und kommerzielle Werbung (Inserate) sind getrennt und als solche erkennbar. Die Redaktion verzichtet auf PR-Artikel.
- 9 Die RedaktorInnen bearbeiten ihre Aufträge grundsätzlich selbstständig; allenfalls nötige Änderungen von Texten (z.B. Kürzungen) werden von ihnen selbst vorgenommen oder nach Absprache.
- 10 Bei eingesandten Texten bleibt die redaktionelle Bearbeitung vorbehalten. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung.
- 11 Die Redaktion erhält für ihre Tätigkeit eine Spesenentschädigung; im übrigen arbeitet sie ehrenamtlich.

Inkraftsetzung: 23. Oktober 2025